

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

## FELS- WEGEÜBEREINKOMMEN

NR.:

Betreffend die Benützung des Weges:			
Im Bereich der Leitung			
Von Mast bis Mast:			
Grundstücke	KG		GSt:

abgeschlossen zwischen der  
Austrian Power Grid AG  
1220 Wien, Wagramerstraße 19, IZD-Tower  
UID-Nummer: ATU 46061602  
In der Folge „APG“ genannt und

Name	
Adresse	
UID-Nummer	

in der Folge „**Wegehalter**“ (im Sinne des §1319a ABGB) genannt,

betreffend die Benützung von bestehenden Wegen bzw. die Benützung von Grundstücken durch Neuanlage, Ertüchtigung und/oder Verlängerung von Wegen gemäß beiliegendem Plan bzw. Planausschnitt (siehe Beilage) für die Dauer der Bauzeit gemäß zugrundeliegenden Bescheid Zl. XX vom XX und der Betriebsphase der Leitungsanlage im Rahmen der Erhaltung und Wartung der obengenannten Leitungsanlage.

### **EIGENTUMSVERHÄLTNISSE**

Die oben genannte Person ist Wegehalter der im Plan dargestellten Wege bzw. Grundstücke. Ihnen obliegt entsprechend der Benützungsweise und dem Verkehrsbedürfnis die Ausgestaltung, Erhaltung und Instandhaltung der Wege.

Die Bringungsanlage des o.a. Wegerhalters führt über im Plan (Plan für Bauphase Beilage X; Plan für Betriebsphase Beilage X) dargestellten Wege bzw. Grundstücke. Vor Abschluss dieses Vertrages ist bei Bringungsanlagen gem Salzburger Güter- und Seilwegegesetz 1970 auch die nachweisliche Zustimmung dieser Grundeigentümer notwendig.

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

## I. Dauer der Bauzeit:

### 1. BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Der Wegehalter räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Wege bzw. Grundstücke der APG und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der gegenständlichen Freileitung, sowie den von ihr beauftragten Unternehmen das Recht ein, für die Dauer der Bauzeit und bis zur Inbetriebnahme der Leitung der obengenannten Leitungsanlage die im beiliegenden Plan (Beilage ./1, ..... vom .....), welcher einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, dargestellten und festgelegten Wege und Grundstücksteile, sowie die dazu gehörigen Bauwerke unter den u.a. Beschränkung zu benutzen und zu befahren, sowie falls erforderlich für diese Zwecke zu ertüchtigen sowie Wege neu anzulegen, auch dies gemäß dem beiliegenden Plan (Beilage ./1).

**Besondere Beschränkungen** (z.B. nicht bei Frostaufbruch befahren, Tonnagen, zeitliche Beschränkungen etc.):

- im Rahmen der StVO und der Wegordnung mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahmen von Kettenfahrzeugen. Eine allfällige Wegordnung gilt nur per Vorlage des Wegehalters an die APG und ist ein integrierter Bestandteil dieses Übereinkommen.
  - das Nutzungsrecht ist für XX Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht bzw. bei Frostaufbruch und langanhaltenden Regenperioden XX Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht auszuüben. Ausnahmen hiervon bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Die APG hat für diese Genehmigung vor der Nutzung die mögliche Befahrung mit den beantragten Fahrzeugen zu prüfen.
  - Die Benutzung der Weganlage durch die APG erfolgt grundsätzlich im Zeitraum von MO bis FR von 06:00 bis 19:00 Uhr sowie am Samstag von 07:00 bis 14:00 Uhr. Ausnahmefälle werden gesondert mit dem Wegehalter vereinbart.
- .....  
.....  
.....

- 1.1. Als Ertüchtigungsmaßnahmen gelten z.B. Verbreiterung der Fahrbahn, Aufbringen einer stärkeren Schotterdecke, Verstärkung bzw. Bau von Brücken oder anderen Bauwerken, Verstärkung bzw. Bau von Rampen. Abweichungen von der Planbeilage (Beilage ./1) werden mit dem Straßenrechtsträger gesondert schriftlich vereinbart. Diese Maßnahmen sind sach- und fachgemäß nach allen einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für Straßenbau auszuführen und sind auf Wunsch des Wegehalters nach der Inbetriebnahme der Leitung rückzubauen. Die Ausführung dieser Maßnahmen hat durch einen befugten Gewerbetreibenden zu erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

**1.2. Schäden an der Weganlage:**

Im Hinblick darauf ist vor und nach der Benützung der Weganlage der Straßenzustand samt allem Wegzugehör wie z.B. Brücken zu dokumentieren. Die Beweissicherung hat im Einvernehmen mit einem Projektleiter des Referates 4/06- Ländliche Verkehrsinfrastruktur des Amtes der Salzburger Landesregierung zu erfolgen. Die Kosten hierfür trägt die APG. Die Daten der Beweissicherung sind mittels eines Datensticks beim Referat 4/06- Ländliche Verkehrsinfrastruktur zu hinterlegen.

**1.3. Alle Bestandteile der für die Errichtung der Leitungsanlage benutzten Wegabschnitte wie z.B. Bankette, Böschungen, Entwässerungseinrichtungen, etc. einschließlich den Zufahrten zu den angrenzenden Wohnobjekten, sind in funktionsgerechtem Zustand zu halten bzw. ist im Schadensfall deren Funktionsfähigkeiten unverzüglich wiederherzustellen. Allfällige Beeinträchtigungen während der Bautätigkeit sind auf ein minimales Maß zu reduzieren. Die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen sind im Schadensfall von der Berechtigten unverzüglich durchzuführen (Sofortmaßnahmen bei Gefahr). Bei Nichterledigung werden Ersatzmaßnahmen auf Kosten der APG vom Wegehalter beauftragt.**

**1.4. Der Wegehalter übernimmt gegenüber der APG keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit bzw. Benutzbarkeit der Weganlage. Dem Wegehalter trifft gegenüber der APG keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Straße (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen. Gegenüber Dritten bleiben die Pflichten im bestehenden Ausmaß bestehen.**

**1.5. Allfällige Behördengenehmigungen wie z.B. Ausnahme von der Tonnagenbeschränkungen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Weganlage durch die APG erforderlich sein sollten hat die APG einzuholen. Auch sind Auflagen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Weganlage durch die APG erteilt werden, von der APG zu erfüllen, selbst wenn sie sich an den Wegehalter richten.**

**1.6. Grundlage für die Ermittlung von allfälligen Schäden an der Weganlage bildet die o.a. Zustandsfeststellung. Nach Abschluss des Leitungsbaues erfolgt auf Kosten der APG eine ordnungsgemäße Instandsetzung in den zumindest ursprünglichen Zustand der Wege sowie eine einvernehmliche Übergabe an den Wegehalter im Beisein eines Projektleiters des Referates 4/06- Ländliche Verkehrsinfrastruktur.**

Werden die festgestellten Schäden nicht binnen einer angemessenen Frist von sechs Monaten nach Abschluss des Leitungsbaues sach- und fachgemäß nach allen einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für Straßenbau behoben, kann der Wegehalter die Schäden auf Kosten der APG umgehend und ohne weitere Aufforderung beseitigen lassen, soweit die Schäden nicht bereits abgegolten sind.

Sollten etwaige festgestellte Schäden durch den Güterwegerhaltungsverband behoben werden, verpflichtet sich die APG, die Kosten für den Sanierungsaufwand fristgerecht zu bezahlen.

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

Anstelle einer ordnungsgemäßen Instandsetzung können die aufgetretenen Schäden auf Wunsch des Wegehalters durch einen gerichtlich beeideten und geeigneten Sachverständigen im Beisein eines Projektleiters des Referates 4/06- Ländliche Verkehrsinfrastruktur des Amtes der Salzburger Landesregierung festgestellt und von der APG finanziell abgegolten werden. Diejenigen Wege, bei welchen die Zugehörigkeit zum ländlichen Straßennetz nach dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Land Salzburg mittels Bescheid vom Ländlichen Straßenerhaltungsfonds (=FELS) ausgesprochen wurde, gebührt diesem der Ersatz für den entstandenen Schaden.

Die finanzielle Abgeltung durch die APG an den FELS hat binnen einer angemessenen Frist von neun Monaten nach Abschluss des Leitungsbaues der obengenannten Leitung zu erfolgen.

- 1.7. Die Erhaltung dieser Straßen und Wege und die damit verbundenen Haftungen wie die Wegehalterhaftung obliegt, sofern sie nicht durch Versicherungen abgedeckt sind, bis zur vollständigen Instandsetzung der Weganlage nach dem Leitungsbau der APG. In diesem Zeitraum hält die APG den Wegehalter hinsichtlich allfälliger Ansprüche schad- und klaglos, auch wenn diese Ansprüche an den Wegehalter herangetragen werden.
- 1.8. Weiters ist APG verpflichtet, die neu angelegten und/oder verlängerten Zufahrtswege nach Errichtung der Leitung wieder rückzubauen bzw. zu entfernen. Auf Wunsch des Wegehalters werden erfolgte Ertüchtigungsmaßnahmen bzw. neuangelegte oder verlängerte Zufahrtswege belassen, sofern dafür eine rechtliche Genehmigung vorliegt bzw. nicht erforderlich ist.
- 1.9. Der FELS hat nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Beiträge für die Straßenerhaltung des ländlichen Straßennetzes zu leisten. Dies wird in Form der Fahrbahnsanierung auf Asphalt und Schotterwegen in einem drei bzw. zwei Jahres Rhythmus durchgeführt und zu 100% vom FELS gefördert. Im Leitungsbauzeitraum wird - im Hinblick auf eine gefahrlose Benutzung der Weganlagen - die Fahrbahnsanierung der von der Mitbenützung der APG betroffenen FELS-Wegen vorgenommen. Die APG leistet hierzu einen Beitrag in Form von Materialbeistellung im Wert von € 3.000 pro Kilometer innerhalb des Jahres, in welchem die jeweilige Fahrbahnsanierung durch den GWEV mit Mitteln des FELS vorgenommen wird, zweckgebunden zur Sanierung der Weganlage durch den GWEV. Das Referat 4/06- Ländliche Verkehrsinfrastruktur hat die APG über den Fahrbahnsanierungszyklus zu informieren.
- 1.10. Einen für die Errichtung/Ertüchtigung/Benützung der o.g. Wege i.S. dieser Wegevereinbarung allenfalls erforderlichen Rodungsantrag im forstrechtlichen Verfahren erteilt der Wegehalter hiermit seine Zustimmung.
- 1.11. Der Wegehalter teilt der APG das Bestehen von Rechten Dritter mit, die der Ausübung dieser Wegevereinbarung durch die APG entgegenstehen können.

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

## **2. ENTSCHÄDIGUNG für die Benützung der Weganlage für die Dauer der Bauzeit**

- 2.1. Für die oben angeführte Benützungsbewilligung verpflichtet sich die APG einen einmaligen Betrag in Höhe von 3,30 €/Nettotonne/km bei bestehenden asphaltierten Wegen bzw. 2,70 €/Nettotonne/km bei bestehenden geschotterten Wegen, jeweils ohne Ust zu leisten. Die Abrechnung erfolgt gemäß beiliegender Tabelle (Beilage ./2). Der Gesamtbetrag ist spätestens binnen 3 Monaten nach Fertigstellung der Leitung durch APG oder binnen 3 Monaten nach Rückgabe des Weges an den Wegehalter zur Zahlung fällig.
- 2.2. Der Wegehalter anerkennt ausdrücklich den Entschädigungsbetrag und erklärt rechtsverbindlich, dass er \*) nicht-buchführungspflichtiger Land(Forst)wirt / Gewerbetreibender / Nichtabgabepflichtiger / im Sinne des UStG. 1994 ist. \*) Nichtzutreffendes streichen
- 2.3. Der Wegehalter erklärt, dass er:
- Eine Juristische Person Öffentlichen Rechts ohne Vorsteuerabzugsberechtigung ist oder
  - Eine Juristische Person Öffentlichen Rechts mit Vorsteuerabzugsberechtigung ist Nichtzutreffendes streichen
- 2.4. Der Gesamtbetrag ist von APG auf das folgende, vom Wegehalter bekanntgegebene Konto zu überweisen:

Kontoinhaber	
Bankinstitut	
IBAN	
Verwendungszweck	
Wegebenutzung	

Trifft Punkt 2.3. b zu, wird der Gesamtbetrag abzüglich der ab 01.01.2019 geltenden Abzugssteuer überwiesen.

Die seit 01.01.2019 geltende Abzugsteuer für Entgelte von Leitungsrechten in Höhe von 10% des Nettobetrages wird von der APG bei der Auszahlung des unter Punkt 2.1 definierten Betrages einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt.

Die für diesen Vorgang erforderlichen Daten (Name/Steuer- bzw. Sozialversicherungsnummer/Geburtsdatum) lauten:

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

Name		
SteuerNr.		oder
SV-Nummer (bei Privatpersonen)		
Geburtsdatum		
Zahlung für mehrere Empfänger	<input type="checkbox"/>	

Der Wegehalter gibt hierfür zur Ermittlung der Abzugsteuer den auf Ihn anwendbaren Steuersatz wie folgt:

Einkommensteuerpflichtig (10%)	<input type="radio"/>	
Körperschaftssteuerpflichtig (7,5%)	<input type="radio"/>	
Steuerbefreit (0%)	<input type="radio"/>	Begründung:

2.5 Es besteht Einvernehmen, dass die Abrechnung durch APG erfolgt (Gutschrifts-Verfahren). Jegliche Änderung der unternehmerischen Verhältnisse, die sich auf die Umsatzsteuer auswirkt, ist APG unverzüglich mitzuteilen.

2.6 Der Wegehalter erklärt, nach Bezahlung des oben angeführten Betrages hinsichtlich aller Forderungen aus der Benützung der Wege und Grundstücksflächen durch die APG und die von ihr beauftragten Unternehmen zu o.a. Zwecke ausreichend entschädigt zu sein.

2.7 Bestbegünstigtenklausel: Sollte einem anderen Wegehalter eines „FELS-Weges“ im Rahmen des gegenständlichen Projekts an der 220 kV Leitung Pongau - Weißenbach (Abschnitt Reitdorf/Weißenbach) im Bundesland Salzburg ein höheres Benützungsentgelt gewährt werden, ist allen Wegehaltlern dieser Vorteil zu gewähren.

2.8 Die Leistung an die angegebene Adresse oder an die Kontodaten wirkt schuldbefreiend, solange nicht seitens des Wegehalters eine Korrektur des Zahlungsempfängers bekanntgegeben wird.

Der Wegehalter haftet für die vollständige Richtigkeit der Angaben und wird allfällige Änderungen (Änderung der Weglänge, Änderung des Wegezustandes, Änderung der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Bankverbindung, Änderung des anzuwendenden Steuersatzes, Wegfall einzelner Wege aus der Wegevereinbarung usw.) unaufgefordert und raschest möglich nach Bekanntwerden der APG unter Beilage entsprechender Bescheinigungsmittel (beglaubigte Kopie von Urkunden, Verträgen, Teilungsplan usw.) zur weiteren Bearbeitung und Überprüfung mittels Brief übermitteln. Sollten der APG aus der Übermittlung von falschen bzw. unvollständigen Daten Nachteile (z.B. steuerliche Nachteile oder Forderungen Dritter) entstehen, so ist der Wegehalter verpflichtet, die APG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an den bekannt gegebenen Kontoinhaber und wirkt für APG

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

schuldbefreiend.

Die angeführten Beträge sind mit dem VPI 2020 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist der Monat der Unterfertigung durch den Wegehalter dieses Übereinkommens.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr verlautbart werden, erfolgt die Weiterverrechnung gemäß dem Preisindex, der auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Mitteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes an seine Stelle tritt oder ihn ersetzt. Sollte diese Regel nicht anwendbar sein oder zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, erfolgt die Wertsicherung durch den Preisindex, der im Ergebnis dem Verbraucherpreisindex 2020 am ähnlichsten ist.

## II. Betriebsphase der Leitungsanlage:

### 3 BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Der Wegehalter räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Wege bzw. Grundstücke der APG und ihren Rechtsnachfolgern im Eigentum der gegenständlichen Freileitung, sowie den von ihr beauftragten Unternehmen das Recht ein, für die Bestandsdauer der obengenannten Leitungsanlage die im beiliegenden Plan (Beilage ./X, ..... vom .....), welcher einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet, dargestellten und festgelegten Wege und Grundstücksteile, sowie die dazu gehörigen Bauwerke unter den u.a. Beschränkung zu benützen und zu befahren, sowie falls erforderlich für diese Zwecke zu ertüchtigen sowie Wege neu anzulegen, auch dies gemäß dem beiliegenden Plan (Beilage ./X).

**Besondere Beschränkungen** (z.B. nicht bei Frostaufriss befahren, Tonnagen, zeitliche Beschränkungen etc.):

- im Rahmen der StVO und der Wegordnung mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahmen von Kettenfahrzeugen. Eine allfällige Wegordnung gilt nur per Vorlage des Wegehalters an die APG und ist ein integrierter Bestandteil dieses Übereinkommens.
  - das Nutzungsrecht ist für XX Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht bzw. bei Frostaufriss und langanhaltenden Regenperioden XX Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht auszuüben. Ausnahmen hiervon bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Die APG hat für diese Genehmigung vor der Nutzung die mögliche Befahrung mit den beantragten Fahrzeugen zu prüfen.
  - Die Benutzung der Weganlage durch die APG erfolgt grundsätzlich im Zeitraum von MO bis FR von 06:00 bis 19:00 Uhr sowie am Samstag von 07:00 bis 14:00 Uhr. Ausnahmefälle werden gesondert mit dem Wegehalter vereinbart.
- .....  
.....  
.....

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

3.1 Als Ertüchtigungsmaßnahmen gelten z.B. Verbreiterung der Fahrbahn, Aufbringen einer stärkeren Schotterdecke, Verstärkung bzw. Bau von Brücken oder anderen Bauwerken, Verstärkung bzw. Bau von Rampen. Abweichungen von der Planbeilage (Beilage ./X) werden mit dem Straßenrechtsträger gesondert schriftlich vereinbart. Diese Maßnahmen sind sach- und fachgemäß nach allen einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für Straßenbau auszuführen und sind auf Wunsch des Wegehalters nach der Inbetriebnahme der Leitung rückzubauen. Die Ausführung dieser Maßnahmen hat durch einen befugten Gewerbetreibenden zu erfolgen.

3.2 Die APG übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit bzw. Benutzbarkeit der Weganlage. Die APG trifft keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Straße (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.

3.3 Allfällige Behördengenehmigungen wie z.B. Ausnahme von der Tonnagenbeschränkungen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Weganlage durch die APG erforderlich sein sollten hat die APG einzuholen. Auch sind Auflagen, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Weganlage durch die APG erteilt werden, von der APG zu erfüllen, selbst wenn sie sich an den Wegehalter richten.

3.4 Die Erhaltung dieser Straßen und Wege und die damit verbundenen Haftungen wie die Wegehalterhaftung obliegt dem Wegehalter.

3.5 Einen für die Errichtung/Ertüchtigung/Benützung der o.g. Wege i.S. dieser Wegevereinbarung allenfalls erforderlichen Rodungsantrag im forstrechtlichen Verfahren erteilt der Wegehalter hiermit seine Zustimmung. Der Wegehalter teilt die APG das Bestehen von Rechten Dritter mit, die der Ausübung dieser Wegevereinbarung durch die APG entgegenstehen können.

#### **4 ENTSCHÄDIGUNG für die Benützung der Weganlage für die Betriebsphase**

4.1 Der jährliche Auszahlungsbetrag für die Inanspruchnahme der Wege in der Betriebsphase im Rahmen der Erhaltung, Wartung, Erneuerung, Aus- oder Umbau der o.g. Leitungsanlage entsprechend dieser Wegevereinbarung mit Fahrzeugen aller Art (mit Ausnahme von Kettenfahrzeugen) errechnet sich aus der zur Verfügung stehenden Weglänge von ..... km mit € 300,00 /km/Jahr. Daraus ergibt sich für die gegenständliche Wegevereinbarung ein Betrag von € ...../Jahr.

4.2 Werden die Wege im Rahmen von Aus- oder Umbauarbeiten mehrmals mit Sonderfahrzeugen (Kranwagen) in Anspruch genommen, ist zusätzlich zur jährlichen Auszahlung eine Entschädigung im Sinne der Bauphase (€/Tonne/km) zu vereinbaren. Je nach Intensität der Nutzung ist davor eine Beweissicherung vorzunehmen und es gelten die Punkte 1.2, 1.6, und 1.9 sinngemäß.

4.3 Der erste jährliche Auszahlungsbetrag ist binnen 3 Monaten nach Rückübergabe durch APG zur Zahlung fällig. Die Folgebeträge sind bis zum 15.2. des jeweiligen Folgejahres zu erbringen. Wenn der jährliche Auszahlungsbetrag je Wegeeigentümer unter Euro 100,-00- (excl. Ust.) fällt oder auf Wunsch des Wegehalters, wird dieser von APG in eine einmalige Zahlung umgewandelt (Barwertmethode).

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

4.4 Die Leistung an die entsprechend angegebene Adresse oder an die Kontodaten wirkt schuldbefreiend, solange nicht seitens der Wegehalter eine Korrektur des Zahlungsempfängers bekanntgegeben wird.

4.5 Der Wegehalter haftet für die vollständige Richtigkeit der Angaben und wird allfällige Änderungen (Änderung der Weglänge, Änderung des Wegezustandes, Änderung der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Bankverbindung, Änderung des anzuwendenden Steuersatzes, Wegfall einzelner Wege aus der Wegevereinbarung usw.) unaufgefordert und raschest möglich nach Bekanntwerden der APG unter Beilage entsprechender Bescheinigungen (beglaubigte Kopie von Urkunden, Verträgen, Teilungsplan usw.) zur weiteren Bearbeitung und Überprüfung mittels Brief übermitteln. Sollten der APG aus der Übermittlung von falschen bzw. unvollständigen Daten Nachteile (z.B. steuerliche Nachteile oder Forderungen Dritter) entstehen, so ist der Wegehalter verpflichtet, die APG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich an den Rechnungsleger und wirkt für APG schuldbefreiend.

4.6 Die Entgelte für die Benützung der Wegeanlage für die Betriebsphase sind mit dem VPI 2020 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist der Monat der Unterfertigung dieses Übereinkommens. Sollte der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr verlautbart werden, erfolgt die Weiterverrechnung gemäß dem Preisindex, der auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer Mitteilung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes an seine Stelle tritt oder ihn ersetzt.

4.7 Der Wegehalter anerkennt ausdrücklich den Entschädigungsbetrag und erklärt rechtsverbindlich, dass er \*) nicht-buchführungspflichtiger Land(Forst)wirt / Gewerbetreibender / Nichtabgabenpflichtiger / im Sinne des UStG. 1994 ist. \*) Nichtzutreffendes streichen

4.8 Der Wegehalter erklärt, dass er:

a) Eine Juristische Person Öffentlichen Rechts ohne Vorsteuerabzugsberechtigung ist

Oder

b) Eine Juristische Person Öffentlichen Rechts mit Vorsteuerabzugsberechtigung ist  
Nichtzutreffendes streichen

4.9 Der Gesamtbetrag ist von APG (abzüglich der ab 01.01.2019 geltenden Abzugssteuer) auf das folgende, vom Wegehalter bekanntgegebene Konto zu überweisen:

Kontoinhaber	
Bankinstitut	
IBAN	
Verwendungszweck	
Wegebenutzung	

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

Trifft Punkt 4.8. b zu, wird der Gesamtbetrag abzüglich der ab 01.01.2019 geltenden Abzugssteuer überwiesen.

Die seit 01.01.2019 geltende Abzugsteuer für Entgelte von Leitungsrechten in Höhe von 10% des Nettobetrages wird von der APG bei der Auszahlung einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt.

Die für diesen Vorgang erforderlichen Daten (Name/Steuer- bzw. Sozialversicherungsnummer/Geburtsdatum) lauten:

Name		
SteuerNr.		oder
SV-Nummer (bei Privatpersonen)		
Geburtsdatum		
Zahlung für mehrere Empfänger	<input type="checkbox"/>	

Der Wegehalter gibt hierfür zur Ermittlung der Abzugsteuer den auf Ihn anwendbaren Steuersatz wie folgt bekannt:

Einkommensteuerpflichtig (10%)	<input type="radio"/>	
Körperschaftssteuerpflichtig (7,5%)	<input type="radio"/>	
Steuerbefreit (0%)	<input type="radio"/>	Begründung:

4.10 Es besteht Einvernehmen, dass die Abrechnung der Entschädigung für die Benützung der Wegeanlage durch APG erfolgt (Gutschriften-Verfahren). Jegliche Änderung der unternehmerischen Verhältnisse, die sich auf die Umsatzsteuer auswirkt, ist APG unverzüglich mitzuteilen.

### **III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1.1. Ergänzungen und Änderungen des Übereinkommens bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, dies gilt auch für ein Abgehen von der vereinbarten Schriftform.
- 1.2. Ihre persönlichen Daten werden für die verpflichtende Meldung an das Finanzamt gem § 107 EStG erhoben. Austrian Power Grid AG speichert Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und um allfällige, gegen APG gerichtete, Ansprüche prüfen zu können. Informationen zum Thema Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie auf unserer Webseite [www.apg.at](http://www.apg.at). Diese Unterlagen werden auf Wunsch auch zugesendet.

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Er kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Es wird empfohlen den Vertrag durch einen Rechtsvertreter (z.B. Anwalt oder Notar) überprüfen zu lassen. Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und dient als Anregung und Hilfestellung.

- 1.3. Die Vertragspartner erklären, dass sowohl Leistung als auch Gegenleistung ihren allseitigen wirtschaftlichen Interessen und Wertvorstellungen entspricht; sie sind daher der Überzeugung, dass auf dieses Übereinkommen die Bestimmung des § 934 ABGB (Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes) nicht anzuwenden ist, und verzichten auf eine entsprechende Einrede.
- 1.4. Die Vertragspartner sind grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen und zu überbinden. Der jeweils andere Partner ist über die Rechtsnachfolge zu informieren.
- 1.5. Die Einhaltung der Rechte und Pflichten wie z.B. die Einhaltung der Tonnagen sind durch die APG auch gegenüber beauftragte Unternehmen und Dienstleister sicherzustellen.
- 1.6. Sämtliche mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die APG. Die Kosten für eine allfällige Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.
- 1.7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 1.8. Auf die Eintragung des gegenständlichen Übereinkommens in das Grundbuch wird einvernehmlich verzichtet.
- 1.9. Dieses Übereinkommen wird in zwei Originalschriften ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar. Eine Kopie dieses Übereinkommens ergeht an das an den FELS zH Referat 4/06- Ländliche Verkehrsinfrastruktur per E-Mail an: [gueterwege@salzburg.gv.at](mailto:gueterwege@salzburg.gv.at)

....., am	....., am
Wegehalter	Austrian Power Grid AG

Beilage:

Planausschnitt für Bau- und Betriebsphase(Beilage./X)

Tabelle Abrechnung (Beilage./X)